

Dieser beruhte darauf, daß das von der Eidgenossenschaft erworbene Land gänzlich, passiv und aktiv, aus den genossenschaftlichen Weiderechtsverhältnissen ausgeschieden werde. Nachdem nun aber die Expropriantin erklärt hat, auf die Weiderechtigung nicht verzichten zu wollen, kann natürlich von einer Aufrechnung der der Korporation daraus erwachsenden Vorteile gegen die Nachteile, welche die Ablösung der Weiderechtigung auf den fraglichen Gütern für sie zur Folge hat, nicht mehr die Rede sein. Eine solche Aufrechnung bleibt nur noch möglich hinsichtlich desjenigen Terrains, auf dem nach seiner Benutzungsart das Halten von Vieh zum vornherein nicht mehr möglich ist, d. h. mit dem zu Bauzwecken verwendeten Terrain. Dieses tritt durch die Überbauung aus dem genossenschaftlichen Nexus sowohl hinsichtlich der Last, als hinsichtlich des Rechts zum Weidgang ohne weiteres aus, und für dasselbe kann deshalb eine Entschädigung wegen des Untergangs der korporativen Weiderechtigung nicht verlangt werden, wie denn auch anerkanntermaßen in den Fällen, in welchen früher mit dem allgemeinen Weidgangsrecht belasteter Grund und Boden überbaut worden ist, niemals von der Korporation eine Einsprache erhoben oder eine Entschädigungsforderung geltend gemacht worden ist. Für die Schätzung des Wertes der eingegangenen Weiderechtigung muß selbstverständlich auf die Experten abgestellt werden, die dieselbe eventuell vorgenommen und in eingehender Weise begründet haben. Es ist somit die Entschädigung auf $1\frac{1}{4}$ Rp. per m² anzusetzen. Was das Flächenmaß des Terrains betrifft, für das Entschädigung zu leisten ist, so hat die Schätzungskommission in detaillierter, von keiner Seite angefochtener Aufstellung 226,712 m² einbezogen. Es betrifft dies jedoch nur das Gebiet auf dem rechten Ufer der Neuf, und es kommen dazu nach Schätzungsprotokoll und Plan auf dem linken Ufer

von Isidor Meyer	31,549 m ²
" Dominik Regli	4,879 "
" Jos. Maria Ruffi	11,908 "
Total: 48,336 m ²	

Es ist somit ein Flächeninhalt von 275,048 m² der Rechnung zu Grunde zu legen. Die Experten setzen bloß 274,898 m² aus;

es ist dies aber lediglich auf einen Rechnungsfehler zurückzuführen, weshalb auch das Urteil, wie es mündlich dem Antrag der Experten gemäß eröffnet wurde, in diesem Punkte einfach richtig zu stellen ist.

Demnach hat das Bundesgericht
erkannt:

Die Expropriantin hat der Expropriatin eine Entschädigung von $1\frac{1}{4}$ Rappen per m², oder im ganzen von 3438 Fr. 10 Cts. zu bezahlen; Nachmaß vorbehalten.

30. Urteil vom 29. Juni 1899 in Sachen
Hartmann-Hirt gegen Schweiz. Centralbahngesellschaft.

Art. 12 u. 14 eidgen. Expropriationsgesetz. Versäumung der Forderungsanmeldung. Eine Restitution gegen die in Art. 14 l. c. bezeichneten Säumnisfolgen ist nicht statthaft.

A. Die Rekurrentin ist Eigentümerin einer Liegenschaft, Planparzelle 53, von welcher die Rekursbeklagte einen Teil expropriert. Wie nicht bestritten ist, hat sie eine Forderungseingabe wegen dieser Expropriation erst nach Ablauf der in Art. 12 des Expr.-Gesetzes vorgeschriebenen Frist gemacht. In dem Protokoll der Schätzungskommission ist bemerkt: „In der Verhandlung vom 7. Februar 1899 konstatiert ihr (d. h. der Expropriatin) Vertreter zunächst, daß die Schweiz. Centralbahn in ihrem Schreiben vom 3. Juni 1898 erklärte, Art. 14 des Expr.-Ges. finde keine Anwendung und es werde nicht wegen verspäteter Eingabe die Entschädigungspflicht bestritten. Daß das Rechtsmittel des Rekurses an das Bundesgericht verwirkt sei, anerkennt die Expropriatin.“ Am Schluß des Dispositivs des Entscheides der Schätzungskommission befindet sich jedoch uneingeschränkt die Formel: „Gegen diesen Entscheid steht beiden Parteien das Rechtsmittel des Rekurses an das Schweiz. Bundesgericht offen, und zwar innert 30 Tagen von der Zustellung an gerechnet.“

B. Gegen den Entscheid der Schätzungskommission, welcher ihr

eine Entschädigung von 4 Fr. per m² des abzutretenden Landes zuerkannte, hat nun die Expropriatin den Rekurs an das Bundesgericht erklärt und den Antrag auf Erhöhung der Entschädigung auf 30 Fr. per m² gestellt. In der Begründung des Rekurses wird bemerkt: Die Rekurrentin habe ihre Eingabe erst nach Ablauf der 30tägigen Frist gemacht. Sie sei seit Dezember 1897 infolge von Altersschwäche bettlägerig und habe von der Planaufgabe keine Kenntnis gehabt. Sie ersuche daher, sie gegen die Folgen der Verjährung in integrum zu restituieren und ihren Rekurs zuzulassen. Im Entscheid der Schätzungskommission am Schlusse werde ihr das Rekursrecht ausdrücklich zugesprochen. Die Rekurrentin legte diesem Rekurs ein Attestat des Dr. med. L. Reidhaar bei, daß dieselbe seit Dezember 1897 infolge Altersschwäche bettlägerig und während dieser Zeit ab und zu von diesem Arzte behandelt worden sei.

Die Rekursbeklagte beantragt, den Rekurs schon aus formellen Gründen, wegen Verwirkung des Rekursrechts nach Art. 14 Expr.-Ges., eventuell als materiell unbegründet abzuweisen.

Das Bundesgericht zieht in Erwägung:

Nach Art. 12 des eidg. Expropriationsgesetzes vom 1. Mai 1850 müssen die Forderungsanmeldungen wegen Expropriation innerhalb 30 Tagen, von der öffentlichen Bekanntmachung des Expropriationsplanes an gerechnet, geschehen, widrigenfalls die in Art. 14 das. näher bezeichneten Säumnisfolgen, sofortiger Übergang der abzutretenden Rechte an den Unternehmer, und Verlust des Rekursrechts gegen den Entscheid der Schätzungskommission für den Expropriaten mit Bezug auf das Maß der Entschädigung, eintreten. Die hier festgesetzte Frist ist keine Prozeßfrist, sondern eine Frist in einem Aufgebotsverfahren, auf welches die prozessualen Restitutionsgründe nicht ohne weiteres angewendet werden können. Die Art. 63 f. und 69 f. der eidg. E.-P.-D. finden deshalb hier keine Anwendung, vielmehr sind die Folgen der Verjährung der Anmeldungsfrist ausschließlich nach dem Inhalt des Spezialgesetzes, welches das Aufgebotsverfahren regelt, d. h. des Bundesgesetzes über die Verbindlichkeit zur Abtretung von Privatreechten, zu bestimmen. Nun setzt Art. 14 des Expr.-Ges. nicht nur die Folgen der Fristverjährung fest, son-

bern bestimmt auch darüber, unter welchen Voraussetzungen dieselben ausnahmsweise nicht eintreten sollen, und da dabei die Restitution gegen den Ablauf der Frist nicht vorgesehen ist, muß angenommen werden, daß der Gesetzgeber dieses Rechtsmittel nicht habe gewähren wollen. Das Restitutionsgesuch ist daher abzuweisen und damit das Rekursrecht als verwirkt zu betrachten. Davan kann die Thatsache, daß in dem Entscheid der Schätzungskommission für beide Parteien gleichwohl eine Rekursfrist angelegt worden ist, nichts ändern, indem es natürlich der Schätzungskommission nicht zusteht, einer Partei ein Rechtsmittel zu gewähren, welches ihr nach dem Gesetze versagt ist. Das Restitutionsgesuch müßte übrigens auch abgelehnt werden, wenn die in Art. 69 ff. der eidg. E.-P.-D. enthaltenen Grundsätze Platz greifen würden; denn erstens muß das Gesuch nach Art. 70 litt. a daselbst innerhalb 10 Tagen von dem Augenblicke an gerechnet eingereicht werden, wo der Gesuchsteller von der Folge der Verjährung Kenntnis erhalten hat, und nun ergiebt sich aus dem Protokoll der Schätzungskommission, daß die Expropriatin schon bei der Verhandlung vor Schätzungskommission diese Kenntnis besaß, indem sie, bezw. ihr Vertreter damals, selbst anerkannte, daß das Rechtsmittel des Rekurses an das Bundesgericht verwirkt sei; und zweitens würde auch kein genügender Restitutionsgrund vorliegen, da die von der Expropriatin geltend gemachte Bettlägerigkeit sie nicht gehindert haben würde, mit ihrer Forderungseingabe die 30tägige Frist einzuhalten.

Demnach hat das Bundesgericht
erkannt:

Auf den Rekurs wird wegen Verwirkung des Rekursrechts nicht eingetreten.